

RS Vwgh 2020/11/12 Ra 2019/15/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2020

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 Bewertung bestimmter Sachbezüge 2002 §4 Abs7

EStG 1988 §24 Abs4

EStG 1988 §30a Abs2

EStG 1988 §37 Abs2

EStG 1988 §97 Abs2

Rechtssatz

Dass dem Steuerpflichtigen eingeräumte Wahlrechte zu unterschiedlichen Besteuerungsergebnissen führen, je nach dem, für welche der gesetzlich vorgesehenen Varianten sich der Steuerpflichtige entscheidet, ist keine Besonderheit der gegenständlichen Sachbezugsbesteuerung in der Sachbezugswerteverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2004 (vgl. z.B. die wahlweisen Begünstigungen für Veräußerungsgewinne gemäß § 24 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 EStG 1988; die Regelbesteuerungsoptionen in § 30a Abs. 2 EStG 1988 oder § 97 Abs. 2 EStG 1988). Ein "objektivierter Wille" des Verordnungsgebers lässt sich daher aus dem Auftreten unterschiedlicher Besteuerungsergebnisse in Abhängigkeit von der Wahl der Berechnung des Sachbezugswertes nicht ableiten. Davon abgesehen ließe sich das vom Finanzamt intendierte Ergebnis einer Berücksichtigung des Höchstbetrages bei beiden in § 4 Abs. 7 der Verordnung angeführten Berechnungsvarianten auch dadurch (allerdings zu Gunsten des Arbeitnehmers) erzielen, dass man bei der Berechnung nach Variante 2 nicht von den "tatsächlichen" (dieses Wort findet sich in der gegenständlich zur Anwendung gelangenden Fassung des Verordnungstextes nämlich gar nicht), sondern von "angemessenen" Anschaffungskosten (von 40.000 €) ausginge, von denen der einmalige Kostenbeitrag abgezogen wird. (Hier tatsächliche Anschaffungskosten des Firmenfahrzeugs in der Höhe von 54.747 €.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150133.L03

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at